



Tel: (0316) 82 20 79 Fax: (0316) 82 20 79-290  
Stadionplatz 2, 8041 Graz  
E-Mail: post@gemeindebund.steiermark.at



Tel: (0316) 71 29 13 Fax: (0316) 71 29 13-20  
Sackstraße 20, 8010 Graz  
E-Mail: office@steirischer.staedtebund.at

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
FA Katastrophenschutz und Landesverteidigung  
Paulustorgasse 4  
8010 Graz

Graz, am 7. Februar 2017

Betrifft: Begutachtung „Kehrordnung 2017“  
LADKS-51904/2014-56

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

Ausdrücklich begrüßt wird, dass unseren Einwendungen zum Letztentwurf einer neuen Kehrordnung gefolgt wurde und die ursprünglich vorgesehene „Wiedereinführung“ einer regelmäßigen Feuerbeschau (auch für nicht besonders brandgefährdete bauliche Anlagen) in der Steiermärkischen Kehrordnung 2017 nicht mehr vorgesehen ist.

### **Zu § 3 (Überprüfungs- und Kehrverpflichtung)**

Diese Bestimmung wurde zwar gegenüber dem ursprünglichen Entwurf vom Juni 2016 adaptiert, ist inhaltlich im Wesentlichen aber beibehalten worden.

Wir halten daher unsere bereits in der Stellungnahme vom 22. Juni 2016 zu GZ: LAD-44077/2016-9 diesbezüglich angeführten Bedenken aufrecht.

Die vom zuständigen Rauchfangkehrer anlässlich bzw. neben der Überprüfung der Anlage auch hinkünftig vorzunehmenden Arbeiten sollen auf „sicherheitsrelevante Kehrarbeiten“ reduziert werden.

Selbst wenn Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie ein Splitting der sicherheitsrelevanten und der sonstigen notwendigen Reinigungsarbeiten erforderlich machen mögen, ist diese Regelung nicht im Sinne der betroffenen Eigentümer/innen der Feuerungsanlagen und wird unseres Erachtens nach dazu führen, dass die „normalen“ Reinigungsarbeiten in Zukunft

- zwar auch durch den/die nicht gebietszuständigen Rauchfangkehrer/in durchgeführt werden können bzw.
- durch den/die Rauchfangkehrer/in anlässlich der weiteren verpflichtenden sicherheitsrelevanten Überprüfung und Kehrung nur gegen entsprechende Sonderentgelte durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang halten wir daher unsere Forderung aufrecht, dass zugleich mit der gegenständlichen Verordnung eine entsprechende Anpassung der hinkünftig nicht mehr mit der Kehrordnung zusammenpassenden Tarifbegrifflichkeiten bzw. einer Tarifsenkung des Rauchfangkehrerhöchsttarifs für die Steiermark erforderlich ist.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme und

*mit herzlichen Grüßen*

FÜR DEN GEMEINDEBUND STEIERMARK

  
LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident

  
Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer

FÜR DEN ÖSTERREICHISCHEN STÄDTEBUND  
LANDESGRUPPE STEIERMARK

  
Mag. (FH) Michael Leitgeb, MA  
Landesgeschäftsführer